

# **FC Wang e.V.**

## **Vereinsatzung**

*Neufassung vom 27.03.2015*

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 19.07.2006 gegründete Verein führt den Namen „FC Wang e.V.“, hat seinen Sitz in Wang und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 200466 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden zu beschließen, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere im Bereich des Fußballs und des Juniorensports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - die Beteiligung an Turnieren und anderen sportlichen Wettkämpfen
  - Bildung von Junioren- und Juniorenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Durchführung von Jugendveranstaltungen
  - Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheims und der Turn- und Sportgeräte
  - Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### § 4 Beginn und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n), die sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsverpflichtung ihrer Kinder aufzukommen verpflichten, zu stellen.
4. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss vom Gesamtvorstand benannt.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - Tod oder
  - durch Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein; Verfahren; Rechtsmittel; Bestandskraft

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - es trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - es grobe Verstöße gegen die Satzung und/ oder Ordnungen schuldhaft begeht oder
  - es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist nach Zuleitung des Antrags auf Ausschluss mitsamt Begründung, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von drei Wochen zu geben. Nach Ablauf der Frist hat der Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung der etwaigen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden und dabei alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und die Interessen des Vereins und des Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe, welche mit Einwurfeinschreiben erfolgt, an das betroffene Mitglied wirksam. Dem Beschluss ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche darüber in der nächsten ordentlichen Versammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen und binnen einer weiteren Frist von vier Wochen schriftlich zu begründen. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Versammlung durch Beschluss. Dieser ist dem Betroffenen mitsamt Begründung mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu geben.
4. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss, unabhängig vom vereinsinternen Beschwerdeverfahren, auch durch die ordentliche Gerichtsbarkeit innerhalb eines Monats ab wirksamer Bekanntgabe des Beschlusses, überprüfen lassen. Entsprechendes gilt im Falle des endgültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Durchführung des vereinsinternen Beschwerdeverfahrens.

5. Der Ausschlussbeschluss wird bestandskräftig und dadurch unanfechtbar, wenn er nicht innerhalb der Monatsfrist mittels Beschwerde oder Antrag auf gerichtliche Überprüfung angefochten wird. Entsprechendes gilt nach Ablauf der Monatsfrist im Falle eines endgültigen Ausschlussbeschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 8 Mitgliedsbeiträge; Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum 31.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das kommende Jahr bestimmt. Die Gebühren dürfen dabei nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
3. Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren kann einem Mitglied auf Antrag zum Gesamtvorstand erlassen werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Die Mehrkosten, die dem Verein durch eine andere Zahlungsweise entstehen, hat das jeweilige Mitglied zu tragen.
4. In einer Finanzordnung können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, deren Festsetzung, die jeweilige Höhe und die jeweilige Fälligkeit festgelegt werden. Umlagen dürfen dabei jedoch die Höhe des fünffachen Jahresbeitrags nicht überschreiten.
5. Die Zahlung eines Beitrags oder einer etwaigen Umlage kann einem Mitglied auf dessen Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstands ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn das Mitglied unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist.

## § 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins, auch entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über das Ob und Wie der entgeltlichen Ämterausübung obliegt der Gesamtvorstandschaft. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Weitere Einzelheiten, insbesondere Art und Umfang von Aufwandspauschalen, etc., können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Gesamtvorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

## § 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzenden; das Amt des 3. Vorsitzenden ist fakultativ
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Juniorenleiter
  - Platzwart; das Amt des Platzwartes ist fakultativ
2. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt mittels Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Ordnung/en einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Übrigen ist er auch für die Erstellung von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung zuständig.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder (soweit vorhanden) durch den 3. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung einberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstands ist nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes einzuberufen.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und (soweit vorhanden) den 3. Vorsitzenden vertreten (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Es besteht Einzelvertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis.

## § 13 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand, und einer beliebigen Zahl von Beisitzern
2. Der Vereinsausschuss ist für die, ihm durch diese Satzung oder Ordnungen des Vereins übertragenen Aufgaben zuständig
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können en bloc gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder (soweit vorhanden) durch den 3. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung einberufen. Eine Sitzung des Vereinsausschusses ist nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes des Vereinsausschusses einzuberufen.
5. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird, oder wenn es nach Ansicht des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) sowie in der Vereinsgaststätte (Schnaitl in Wang) oder über Presseveröffentlichung in der Moosburger Zeitung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist vom Gesamtvorstand vorab, auch unter Berücksichtigung etwaiger Anträge von Vereinsmitgliedern festzulegen und der Einladung beizufügen. Dringlichkeitsanträge eines Vereinsmitglieds können auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied schriftlich beantragt wird. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung (soweit vorhanden) vom 3. Vorsitzenden und bei Verhinderung des gesamten Vorstands von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Der gesamte Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entweder geheim, wenn dies 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen, oder per Akklamation gewählt.
5. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste, gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Vereinsausschusses,
  - Entlastung des Gesamtvorstands,
  - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Jahr,
  - Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und des Vereinsausschusses,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
  - Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen

#### § 16 Beschlussfassung; Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Entscheidungen durch Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer, sowie vom Leiter der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen.

#### § 17 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die nicht dem Vereinsausschuss des F.C. Wang e.V. (§ 13) angehört.

2. Die Prüfer überprüfen jährlich die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und erstellen jährliche Kassenprüfberichte an die Mitgliederversammlung. Ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung, sowie die Veranlassung, Art und Umfang der Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

#### § 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Ehrenordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 19 Vereinshaftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, falls diese unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, falls sich im Rahmen einer Fehlermeldung weder die Richtig-, noch die Unrichtigkeit solcher Daten feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Allen, für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung



gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wang, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Name und Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern, welche nicht einem Vereinsorgan angehören:

1) Vorname: \_\_\_\_\_ Zuname: \_\_\_\_\_

2) Vorname: \_\_\_\_\_ Zuname: \_\_\_\_\_

3) Vorname: \_\_\_\_\_ Zuname: \_\_\_\_\_

4) Vorname: \_\_\_\_\_ Zuname: \_\_\_\_\_

5) Vorname: \_\_\_\_\_ Zuname: \_\_\_\_\_

6) Vorname: \_\_\_\_\_ Zuname: \_\_\_\_\_

7) Vorname: \_\_\_\_\_ Zuname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versammlungsleiter